

Kinderseiten und DSGVO: Das geht gut!



Aufklärung und Hilfestellung für die Umsetzung
der EU-Datenschutz-Grundverordnung für Anbieter
von Kinderonlineinhalten



FSM Freiwillige Selbstkontrolle
Multimedia-Diensteanbieter

Unsere Partner

fragFINN.de

 **HANS-BREDOW-INSTITUT**
für Medienforschung an der Universität Hamburg

**SEITEN
STARK** Arbeitsgemeinschaft
verbundener
Kinderseiten

Disclaimer:

Das Factsheet ersetzt keine Rechtsberatung, sondern soll lediglich auf die Vorgaben der DSGVO aufmerksam machen, Anbietern Informationen zu wichtigen Neuerungen geben und sensibilisieren, die eigenen Onlineangebote rechtskonform auszugestalten. Die Herausgeber und Autorinnen und Autoren übernehmen keine Haftung für Maßnahmen, die Anbieter auf Grundlage dieser Informationen umsetzen.

Gefördert von:



Lizenz:

CC-BY-SA 4.0 (DE)

Was Anbietende von Onlineinhalten für Kinder jetzt wissen sollten, damit es mit dem Datenschutz klappt!

DSGVO – was ist das?

Seit dem 25. Mai 2018 findet in ganz Europa die Datenschutz-Grundverordnung – oder kurz: DSGVO – Anwendung. Sie soll das Datenschutzrecht über alle Europäischen Mitgliedstaaten hinweg harmonisieren und so den Schutz der Daten von Bürgerinnen und Bürgern vereinheitlichen und verbessern.

Gleichzeitig zur DSGVO hat der deutsche Gesetzgeber das alte Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) aufgehoben und ein neues, komplett novelliertes Bundesdatenschutzgesetz erlassen, das die Vorgaben der DSGVO teils konkretisiert und teils erweitert bzw. beschränkt. Auch die geltenden Landesdatenschutzgesetze wurden entsprechend novelliert. Die DSGVO – und auch das neue BDSG – folgen dabei den Grundsätzen und den wichtigsten Regelungsprinzipien der alten EU-Datenschutzrichtlinie – anders als die alte EU-Richtlinie gilt die DSGVO aber unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Geändert, d.h. erweitert wurden vor al-

lem die Rechte der betroffenen Personen und die Transparenz- und Dokumentationspflichten derjenigen, die für die Datenverarbeitung verantwortlich sind.

Weil die noch junge DSGVO aber viele unbestimmte Rechtsbegriffe und rechtliche Abwägungen vorsieht, bedürfen die rechtlichen Anforderungen noch weiterer Konkretisierung durch Aufsichtsbehörden und Gerichte. Die Handreichung nimmt für die Perspektive der Anbieter von Online-Kinderangeboten einen vorsichtigen Standpunkt ein, der hier und da zu Mehraufwand auf Anbieterseite führen kann, dafür aber weniger Anlässe für Betroffenenbeschwerden oder eine mögliche Beanstandung durch die zuständige Datenschutzaufsicht bietet.

Bedeutung der DSGVO für Kinder-Onlineangebote

Internetseiten und mobile Apps verarbeiten regelmäßig personenbezogene Daten, wie z.B. die IP-Adresse des Nutzers zur Auslieferung der Inhalte. Auch bei der Erhebung von E-Mail-Adressen oder ausgefüllten und abgesendeten Kontaktformularen werden personenbezogene Daten gespeichert. Die DSGVO findet Anwendung auf diese Formen der Datenverarbeitung, sobald ein Personenbezug vorliegt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob ein Angebot gegen Entgelt oder kostenfrei, ehrenamtlich oder im Rahmen einer ge-



werblichen Tätigkeit erfolgt. So fallen etwa auch die Homepages von Vereinen, Freelancern und zivilgesellschaftlichen Initiativen in den Anwendungsbereich des neuen Datenschutzrechtsrahmens. Lediglich rein private Angebote (für den eigenen Bekannten- und Freundeskreis) sind aus der Verordnung ausgenommen. Außerdem gilt die Verordnung nicht für die Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug haben. Das ist aber bei Angeboten über IP-basierte Netzwerke wie das Internet praktisch nicht möglich.

Die in der Verordnung aufgestellten Vorschriften gelten für diejenigen, die über den Zweck und die Mittel der Datenverarbeitung entscheiden. Die DSGVO nennt diese Personen und Unternehmen *Verantwortliche*, die Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, *betroffene Personen*. Dadurch sind die Seitenbetreiber und App-Anbieter Verantwortliche im Sinne der DSGVO, die die rechtlichen Vorschriften beachten und bei ihren Angeboten umsetzen müssen.

Erste Schritte für Verantwortliche von Online-Angeboten für Kinder

Die DSGVO enthält viele Vorschriften und stellt ausgiebige Anforderungen an Personen und Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten. Teilweise sind die Vorgaben für Laien schwer verständlich, und angesichts vieler

unbestimmter Rechtsbegriffe und „weicher“ Vorgaben sind sich auch Expertinnen und Experten nicht immer einig, was nun genau Anbieter für eine Rechtskonformität ihrer Angebote umsetzen müssen. Die folgende Liste soll einen ersten Ansatz für Onlineanbieter von Kinderangeboten darstellen, ihre Angebote – sofern noch nicht geschehen – auf DSGVO-Konformität zu prüfen und ggf. notwendige Maßnahmen umzusetzen.

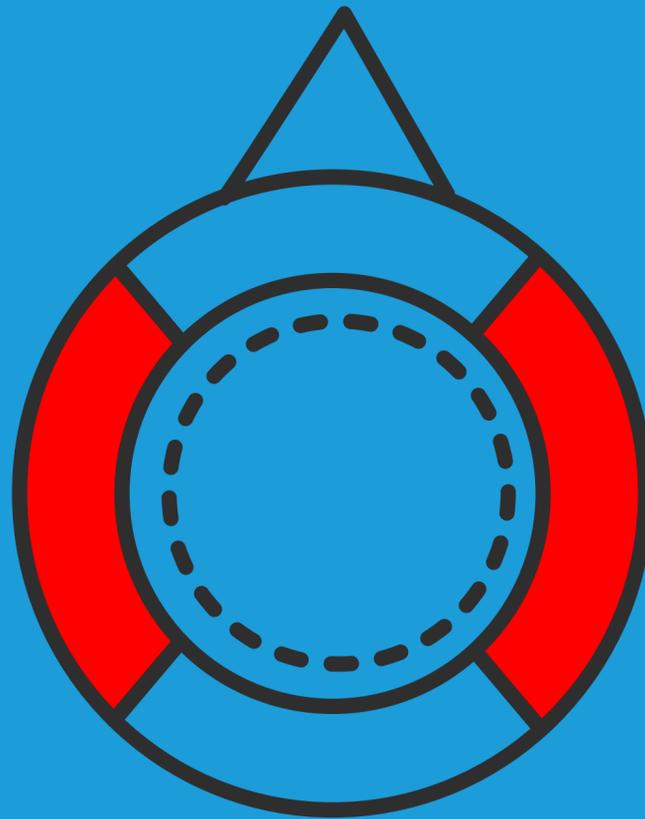
Wo diese Handreichung Anforderungen und Verfahren näher beschreibt, verweist die To Do-Liste zum Nachlesen auf die entsprechenden Abschnitte im Dokument. Wo möglich gibt die Liste daneben Hinweise auf weiterführendes Material, Vorlagen und **↓ Hilfestellungen im Netz**.

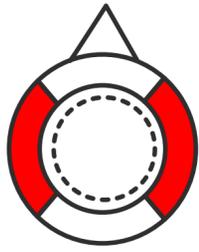


Erinnerung

Viele der hier dargestellten rechtlichen Pflichten und damit zusammenhängenden Schritte mussten Anbieter (nach der DSGVO: „Verantwortliche“) bereits nach dem bisherigen Rechtsrahmen umsetzen.

Schritt-für-Schritt: Checkliste





1. Verarbeitungsvorgänge im Rahmen meines Angebots

[↓ Mehr lesen](#)

Ist mein Angebot nicht ausschließlich privat?

[↓ Mehr lesen](#)

Welche Datenverarbeitungen finden auf meinem Angebot statt?

[↓ Mehr lesen](#)

Welche personenbezogenen Daten erhalte ich von den Nutzenden?

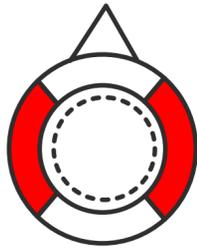
[↓ Mehr lesen](#)

- Kontaktformular
- Kommentarfunktion / Pinnwand
- Communitybereich mit Nutzerprofilen
- Newsletter-Abonnement
- Bestellmöglichkeiten / Shop
- Gewinnspiele
- Sonstiges

Welche personenbezogenen Daten der Nutzenden werden passiv durch mich oder durch Dritte verarbeitet? ([↓ Punkt 2 der Checkliste](#))

[↓ Mehr lesen](#)

- Speicherung von Log-Files auf dem Server
- Nutzungsanalyse- bzw. Webstatistik-Tools (z.B. Google Analytics; Matomo, früher: Piwik)
- Eingebettete redaktionelle Inhalte von externen Angeboten, z.B. YouTube- oder Vimeo-Videos, Twitter-Beiträge oder Twitter-Feeds, Online-Karten wie Google Maps
- Nachgeladene externe Inhalte (Social Media-Buttons, Web-Schriften, Zählpixel u.a.)
- Newsletter Abo-Management über externen Dienstleister (z.B. Mailchimp, Mailjet, Newsletter2go etc.)
- Extern ausgespielte Werbung (Werbeplätze, die über Werbeplattformen oder Ad Exchanges befüllt werden)
- Sonstiges



Wer hat außer mir und meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern noch Zugriff auf die Daten, die im Rahmen der identifizierten Verarbeitungsvorgänge anfallen?

- Host-Provider oder Rechenzentrum
- externe Administratoren oder IT-Dienstleister
- externe Webdesigner oder Webdesignagentur
- externe Redakteure oder Textagentur
- Anbieter eingebetteter Inhalte
- Anbieter nachgeladener Inhalte
- Newsletter-Versender
- Externe Werbedienstleister
- Sonstiges

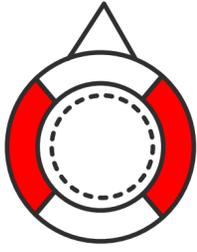
2. Erlaubnistatbestände und Verantwortliche klären

[↓ Mehr lesen](#)

Ich darf personenbezogene Daten nur mit einer gesetzlichen Erlaubnis verarbeiten. Welcher DSGVO-Erlaubnistatbestand gestattet mir im Einzelnen die Verarbeitung personenbezogener Daten? (pro Verarbeitungstyp klären!)

Häufige Fälle

Eigenes berechtigtes Interesse: Ich habe ein berechtigtes Interesse an der Datenverarbeitung und eine Abwägung zwischen diesem Interesse und dem Recht auf Datenschutz der betroffenen Person vorgenommen. Dabei habe ich insbesondere die erhöhte Schutzbedürftigkeit von Kindern berücksichtigt. *Zum Beispiel:*



- Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Angebots
- Abwehr von Betrug und Hacking-Attacken
- Markt- und Nutzungsanalysen zur Verbesserung des Angebots

Einwilligung: Mir liegt die Einwilligung der betroffenen Person in diese Datenverarbeitung vor.

- Dann: Die Einwilligung erfüllt alle DSGVO-Anforderungen an Einwilligungen und ich habe diesen Umstand dokumentiert.

Besondere Fälle

Gesetzliche Pflicht: Ich bin rechtlich zur Datenverarbeitung verpflichtet.

Zum Beispiel:

- Aufbewahrungs- und Speicherpflichten aus Steuerrecht
- Aufbewahrungs- und Speicherpflichten aus Handelsrecht

Vertragsanbahnung oder -erfüllung: Die Datenverarbeitung ist für die Anbahnung oder die Erfüllung eines Vertrags erforderlich.

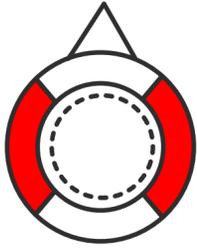
Zum Beispiel:

- Speicherung der Stammdaten des Vertragspartners
- Verarbeitung und Weitergabe im Rahmen von Vermittlungstätigkeiten (z.B. Nachhilfe)
Achtung: Für Verträge mit Kindern gelten die allgemeinen Bestimmungen zur beschränkten Geschäftsfähigkeit von Kindern, d.h. der Vertragsschluss ist in aller Regel nur mit Einverständnis der Eltern rechtlich wirksam.

Die Datenverarbeitung dient dem **Schutz lebenswichtiger Interessen** der betroffenen Person.

Zum Beispiel:

- Herausgabe von Kontaktdaten oder Krankendaten bei Notfall
- Weiterleitung von Daten bei Gefahr im Verzug (z.B. Gewaltandrohung oder Suizidankündigung)



Eigene Datenverarbeitungen (z.B. Nutzerstatistiken, Newsletter)

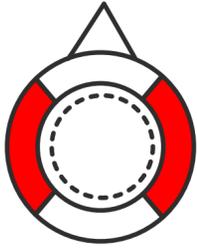
Wenn ich eine selbst gehostete Software zur Nutzungsanalyse nutze (z.B. Matomo, früher Piwik), verzichte ich auf das Nutzertracking und anonymisiere die gespeicherten Nutzungsdaten, etwa durch das Löschen der IP-Adressen. Setze ich dabei Tracking-Techniken für die Nutzungsanalyse ein, weise ich meine Nutzenden auf diesen Umstand hin (soweit ich mich auf berechnete Interessen berufen kann) oder ersuche um die entsprechende Einwilligung der Nutzenden. Willigt ein Nutzender nicht ein oder widerruft die Einwilligung, darf dieser Nutzende nicht getrackt werden. Biete ich meinen Nutzenden einen selbst betriebenen Newsletter an, so nutze ich bei dem Abonnementverfahren ein Double-Opt-In-Verfahren.



Double-Opt-In

bedeutet, dass der Newsletter-Interessent zunächst die E-Mail-Adresse eingibt, an die dann ein Bestätigungslink inkl. des Einwilligungensuchens gesendet wird.

- Den einwilligenden Klick auf den Bestätigungslink dokumentiere ich.
- Auf den Einsatz von Tracking-Techniken (individualisierte Links, Zählpixel) in Newsletter-Mails verzichte ich; ansonsten hole ich die Einwilligung des Nutzenden dazu im Rahmen eines gesonderten, von der Newsletter-Bestellung unabhängigen Einwilligungensuchens ein.
- Jede Newsletter-Ausgabe enthält einen Verweis auf die Datenschutzerklärung und einen Link zum leichten Abmelden vom Newsletter.



Datenverarbeitungen durch Dritte

Im Rahmen von Online-Angeboten werden häufig Dienste und Inhalte von Dritten eingebunden (**↑ Punkt 1 der Checkliste**). Aufgrund der Einbindung und Nutzung der Dienste dieser Drittanbieter bin ich datenschutzrechtlich für die Weiterleitung an diese Drittanbieter (mit-)verantwortlich.

- Ich prüfe für jede Kategorie der Datenverarbeitung, ob der Anbieter die personenbezogenen Daten meiner Nutzenden ausschließlich in meinem Auftrag und zu meinen Zwecken verarbeitet. Mit diesen Drittanbietern schließe ich einen Auftragsverarbeitungsvertrag ab (**↓ Punkt 3 der Checkliste**).
- Verarbeitet der Drittanbieter die Daten meiner Nutzenden nicht nur zu meinen Zwecken, ist er nach der DSGVO ein eigenständiger Verantwortlicher. Ich und der Drittanbieter sind hier gemeinsame Verantwortliche. Ich schließe einen Vertrag über die gemeinsame Verantwortlichkeit mit dem Drittanbieter ab (sog. Joint Controllership Agreement).

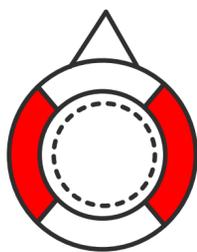
Ist der Abschluss eines Auftragsvertrags oder eines Joint Controllership-Vertrages nicht möglich, unterbinde ich das automatische Laden und Nachladen von Inhalten Dritter für die Nutzenden meines Angebots, *zum Beispiel*:

Eingebettete Videos, Landkarten und Social-Media-Buttons und -Posts

- Ich nutze Plug-Ins (**↓1**) oder Funktionalitäten (**↓2**), die nicht automatisch einen eingebetteten Inhalt nachladen, sondern wo dies erst nach Hinweis an die Nutzenden und nach deren bewusster Einwilligung hin erfolgt (sog. 2-Klick-Konzepte). Rechtlich müssen dabei die Anforderungen an eine Einwilligung erfüllt sein (**↓ Punkt 6 der Checkliste**).

Webfonts, Online-Schrifttypen, Skripte

- Ich halte die Schrifttypen und Skripte lokal auf meinem Angebot vor. (**↓3**)



3. Verarbeitungsverträge mit Auftragsverarbeitern abschließen

[↓ Mehr lesen](#)

Ich habe Auftragsverarbeitungsverträge (AVV) mit Personen und Unternehmen abgeschlossen, die die personenbezogenen Daten meiner Nutzenden in meinem Auftrag und ausschließlich zu meinen Zwecken verarbeiten. Dazu können etwa folgende gehören:

- Hostprovider, Serverbetreiber oder Rechenzentrum
- Freier IT-Administrator oder IT-Dienstleister
- Externer Webmaster oder Web-Admin
- Anbieter von externen Nutzungsstatistik- und Analysediensten
- Anbieter von eingebetteten Online-Karten, -Videos
- Anbieter von eingebetteten Webschriften
- Newsletter-Versender
- Sonstiges

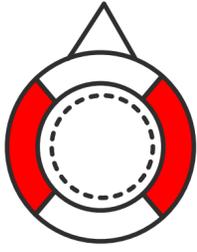
Insbesondere Anbieter von Werbepattformen, Sozialen Netzwerken und Videoplattformen verarbeiten die Daten meiner Nutzenden regelmäßig auch zu eigenen Zwecken. Derartige Anbieter sind daher keine Auftragsverarbeiter, sondern eigene datenschutzrechtlich Verantwortliche, für deren Verarbeitung ich (mit-)verantwortlich sein kann ([↑ Punkt 2 der Checkliste](#)).

4. Verarbeitungsverzeichnis erstellen

[↓ Mehr lesen](#)

Ich habe ein Verzeichnis meiner Verarbeitungstätigkeiten erstellt. Pro Verarbeitungsverfahren halte ich mindestens folgende Informationen vor:

- Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen, eines Vertreters sowie ggf. eines benannten Datenschutzbeauftragten
- Zwecke der Verarbeitung



- Rechtsgrundlage der Verarbeitung

- Kategorien betroffener Personen und der personenbezogenen Daten

- Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Daten offengelegt werden (inkl. Auftragsverarbeiter)

- ggf. Übermittlungen an ein Drittland (inkl. Dokumentierung geeigneter Garantien für den Datenschutz)

- Fristen für die Löschung

- Beschreibung der implementierten technischen und organisatorischen Maßnahmen

5. Datenschutzerklärung aktualisieren

↓ [Mehr lesen](#)

Ich habe meine Datenschutzerklärung auf Grundlage meines Verarbeitungsverzeichnisses erstellt bzw. überarbeitet.

- Die Erklärung enthält meine Kontaktdaten.

- Ich gebe einen Überblick über die von mir implementierten technischen und organisatorischen Maßnahmen.

- Die Erklärung ist in klarer und einfacher Sprache gehalten und muss für die angesprochene Altersgruppe verständlich sein. Dafür sind ggf. zwei Varianten der Erklärung nötig (z.B. eine für Eltern und eine für Kinder).

Pro Verarbeitungsverfahren biete ich folgende Informationen:

- die jeweiligen Verarbeitungszwecke und ihren Umfang

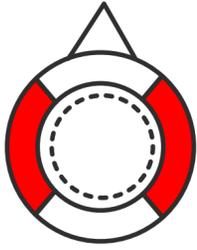
- die jeweilige Rechtsgrundlage

- bei dem Berufen auf berechtigte Interessen habe ich diese konkret benannt

- wo erforderlich die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (inkl. etwaiger Auftragsverarbeiter)

- die jeweilige Dauer der Speicherung

- die jeweiligen Betroffenenrechte für diese Kategorie



6. Einwilligung: Formulierung und Verfahren

[↓ Mehr lesen](#)

Ich habe für jede Verarbeitungskategorie, bei der ich mich auf die Einwilligung durch den Nutzenden stütze, ein Verfahren implementiert, mit dem ich eine wirksame Einwilligung erhalte.

- Bei jedem Einholen der Einwilligung informiere ich meine Nutzenden über den konkreten Zweck und den Umfang der Datenverarbeitung, auf die sich die Einwilligung bezieht. Die Information erfolgt direkt in der Umgebung des Einwilligungsersuchens und nicht über die verlinkte Datenschutzerklärung.

- Ich habe den Nutzenden im Rahmen des Einwilligungsersuchens über seine Rechte (insb. die Widerrufsmöglichkeit) informiert.

- Ich formuliere das Ersuchen um die Einwilligung klar und verständlich, so dass ggf. auch jüngere Nutzende dies verstehen.

- Die betroffenen Personen müssen bewusst und unmissverständlich ihre Einwilligung erteilen können (insb. kein Opt-Out).

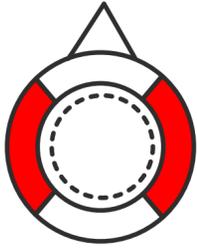
- Ich habe darauf geachtet, nur solche Daten zu erheben, die für den jeweiligen Zweck tatsächlich erforderlich sind.

Ich frage das Alter der Nutzenden ab; Einwilligende wählen aktiv aus, ob sie unter oder über 16 Jahre alt sind.

- Für den Fall, dass Nutzende unter 16 Jahre alt sind, sehe ich ein Verfahren vor, in dessen Rahmen ich die Einwilligung oder Zustimmung der Erziehungsberechtigten des jeweils Nutzenden erhalte.

- Ich gewährleiste in diesem Rahmen in angemessener Weise, dass es sich bei den Zustimmenden bzw. Einwilligenden tatsächlich um die Erziehungsberechtigten des jeweils Nutzenden handelt.

Ich dokumentiere die abgegebene Einwilligung so, dass ich die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung nachweisen kann.



7. Betroffenenrechte sicherstellen

↓ [Mehr lesen](#)

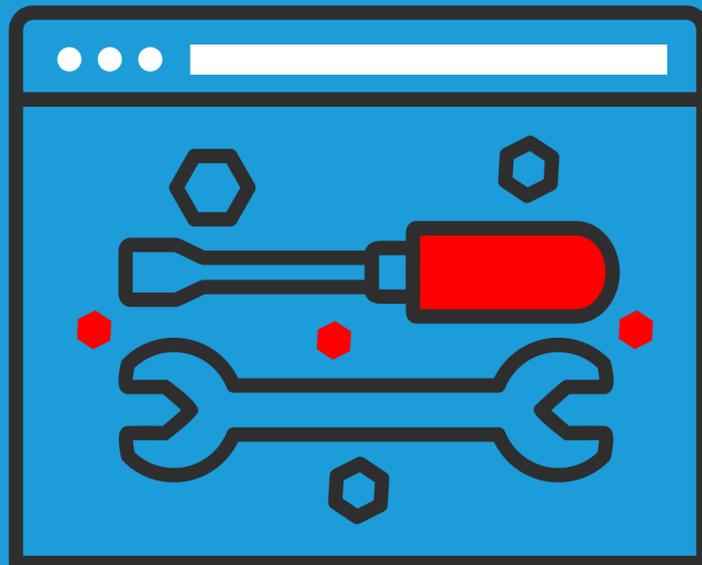
Ich habe Verfahren für den Fall der Geltendmachung von Betroffenenrechten implementiert.

- Für den Fall, dass eine betroffene Person von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch macht, kann ich die bei mir gespeicherten personenbezogenen Daten einfach entnehmen und der betroffenen Person zur Verfügung stellen.

- Verlangt eine betroffene Person, z.B. in Folge eines erfüllten Auskunftsanspruchs, die Berichtigung oder Löschung ihrer Daten, kann ich die entsprechenden Daten kurzfristig ändern oder löschen.

- Widerruft eine betroffene Person ihre einmal erteilte Einwilligung, kann ich die auf Grundlage der früheren Einwilligung durchgeführten Datenverarbeitungen für die Zukunft einfach abstellen.

Ergänzende Erklärungen



1. Verarbeitungsvorgänge im Rahmen des eigenen Angebots identifizieren

[↑ Zur Checkliste](#)

Ist mein Angebot nicht ausschließlich privat?

Die sogenannte Haushaltsausnahme der DSGVO besagt, dass ausschließlich private Verarbeitungen personenbezogener Daten nicht vom Anwendungsbereich der DSGVO umfasst sind. Voraussetzung für eine rein private Verarbeitung ist, dass ausschließlich der Betreiber und der nächste Verwandten- und Bekanntenkreis mit der Datenverarbeitung in Berührung kommt. Im Rahmen von Online-Angeboten bedeutet dies, dass eine Website z.B. mit einem Passwort geschützt ist, über das nur ein enger Bekanntenkreis verfügt. Jedes Angebot im Netz, das über Suchmaschinen gefunden werden kann oder öffentlich zugänglich ist, kann sich dagegen nicht auf die Haushaltsausnahme berufen.

Welche Datenverarbeitungen finden auf meinem Angebot statt?

Der erste Schritt des Anbieters einer Kinderwebsite oder einer Kinder-App muss sein, sich einen Überblick über die Datenverarbeitungsvorgänge im Rahmen des Angebots zu verschaffen. Dazu ist ein gewisses technisches Verständnis der ablaufenden Datenströme und der genutzten Software notwendig. Insbesondere in Fällen, in denen sich ein Betreiber auf eine Redaktions- oder Administrationssoftware Dritter verlässt, bedeutet dies auch, sich etwa in Foren der jeweiligen Software über die möglichen Datenverarbeitungen zu informieren und zu vergewissern, welche Verarbeitungen möglicherweise mit Blick auf die DSGVO relevant sind.



Was bedeutet Datenverarbeitung?

- Formen des Verarbeitens von personenbezogenen Daten: Erheben, Ordnen, Speichern, Ändern, Auslesen, Verwenden, Übermitteln, Verknüpfen und Löschen
- Gilt für automatisierte und nichtautomatisierte Verarbeitung



[↑ Zur Checkliste](#)



Als Grundregel gilt:

Je mehr Software, Plug-Ins, Add-Ons, Vorlagen und Themes man für ein Angebot einsetzt, desto eher finden Datenverarbeitungsvorgänge im Rahmen des eigenen Angebots statt. So laden etwa im Netz lizenzierbare Layouts und Homepagegestaltungen teils Skripte und Grafiken aus externen Quellen nach. Hier kommen insbesondere Anbieter ohne tiefes technisches Verständnis der genutzten Software nicht umhin, sich einen ersten Überblick mit Hilfe von Unterstützungsangeboten zu verschaffen, die das eigene Angebot von außen auf mögliche externe Datenübertragungen untersuchen bzw. scannen. (↓4)

Bei welchen Prozessen verarbeitet mein Angebot personenbezogene Daten?

Wenn ich einen Überblick über die ablaufenden Datenverarbeitungen habe, ist die nächste Frage darauf gerichtet, welche dieser Verarbeitungsvorgänge tatsächlich personenbezogene Daten berühren.

Dort, wo Namen, Adressen, E-Mails, Benutzeraccounts, Fotos, Videos, benutzerprofilbezogene Inhalte und Nachrichten, Bestellungen oder Nachfragen betroffen sind, und eine von der betroffenen Person initiierte Verarbeitung erfolgt, ist der Personenbezug offensichtlich. Schwieriger ist die Feststellung bei Datenverarbeitungen, die eher passiv sind und nicht bewusst vom Nutzenden angestoßen werden, sondern als technische Folge des eigenen Angebots erscheinen. Als Hilfestellung für den Überblick über die möglichen Verarbeitungen dient **↑ die Checkliste**.

➤ Was sind personenbezogene Daten?

- Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen
- Direkte Datenerhebung: Namen, Adressen, E-Mail-Adressen und Telefonnummern
- Indirekte Datenerhebung: IP-Adressen, Orts- bzw. Standortdaten, aber auch Cookie-IDs, Werbe-IDs oder MAC-Adressen; Solche Daten werden oftmals nicht bewusst vom Anbieter verarbeitet, sondern durch Dritte, deren Inhalte oder Dienstleistungen ein Anbieter in sein Angebot eingebunden hat.

2. Erlaubnistatbestände und Verantwortliche klären

[↑ Zur Checkliste](#)

Wenn ich die relevanten Verarbeitungsprozesse von personenbezogenen Daten im Rahmen meines Angebots identifiziert habe, geht es im zweiten Schritt darum, die gesetzliche Erlaubnis für diese Verarbeitungen zu klären. Erinnerung: Die DSGVO untersagt jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten, außer sie ist gesetzlich erlaubt. Ohne eine gesetzliche Erlaubnis ist die Datenverarbeitung unzulässig. Zu den sechs verschiedenen Erlaubniskategorien der DSGVO, den sog. „Erlaubnistatbeständen“ gibt es mehr Informationen [↗ hier](#). In der Praxis besonders relevant ist die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn die betroffene Person eingewilligt hat. Zu den Anforderungen an das Einwilligungsersuchen und die Einwilligung [↑ Punkt 6 der Checkliste](#).

Im Rahmen von Online-Angeboten werden allerdings häufig Dienste und Inhalte von Dritten eingebunden (z.B. externe Nutzungsanalyse-Angebote, Landkarten-, Tweet- oder Video-Einbettungen, nicht selbst gehostete Schrifttypen, Werbeeinblendungen von Ad-Netzwerken oder Newsletter-Versanddienstleister; siehe [↑ Punkt 1 der Checkliste](#)). Aufgrund der Einbindung und Nutzung der Angebote dieser Drittanbieter bin ich datenschutzrechtlich für die Weiterleitung an diese Drittanbieter (mit-)verantwortlich. Hier

prüfe ich für jede Kategorie der Datenverarbeitung, ob der Anbieter die personenbezogenen Daten meiner Nutzenden ausschließlich in meinem Auftrag und zu meinen Zwecken verarbeitet. Ist das der Fall, so handelt der Drittanbieter als sogenannter Auftragsverarbeiter für mich. Hier schließe ich einen Auftragsverarbeitungsvertrag mit dem entsprechenden Anbieter ab (siehe [↑ Punkt 3 der Checkliste](#)).

Verarbeitet der Drittanbieter die Daten meiner Nutzenden dagegen nicht nur in meinem Auftrag bzw. nicht nur zu meinen Zwecken, so ist er aus Datenschutzsicht ein eigenständiger Verantwortlicher. Durch die Einbindung seiner Inhalte oder Dienste in mein Angebot sind der Drittanbieter und ich gemeinsame Verantwortliche. In diesen Fällen muss ich einen Vertrag über die gemeinsame Verantwortlichkeit mit dem Drittanbieter schließen (sog. Joint Controllershship Agreement). Dieser Vertrag regelt in transparenter Art und Weise, wer von uns beiden welche DSGVO-Verpflichtungen wie erfüllt (insb. was die Wahrnehmung der Betroffenenrechte angeht) und wer den gesetzlichen Informationspflichten im Einzelnen nachkommt.

Ist der Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrags oder eines Joint Controllershship-Vertrages nicht möglich, unterbinde ich das automatische Nachladen der Inhalte von Drittanbietern bzw. verzichte auf deren Dienstleistungen (siehe [↑ Punkt 2 der Checkliste](#)).

3. Verarbeitungsverträge mit Auftragsverarbeitern abschließen

[↑ Zur Checkliste](#)

Im Rahmen der ersten beiden Schritte, bei dem ich alle relevanten personenbezogenen Verarbeitungsvorgänge identifiziert habe, ist ggf. auch klar geworden, dass es externe Dritte gibt, deren Leistungen ich im Rahmen meines Angebots in Anspruch nehme, oder die aufgrund technischer Gegebenheiten personenbezogene Daten meiner Nutzenden verarbeiten könnten. Für diese Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte bin ich verantwortlich und benötige dafür eine Rechtsgrundlage.

Soweit ein Drittanbieter dabei in meinem Auftrag handelt und die personenbezogenen Daten meiner Nutzenden ausschließlich zu meinen Zwecken verarbeitet, ist er ein Auftragsverarbeiter. Ich kann in diesen Fällen einen Auftragsverarbeitungsvertrag mit diesem Drittanbieter schließen. Für seine Datenverarbeitung gelten dann die Erlaubnistatbestände, auf die ich mich selbst berufen kann. Bei Vorliegen eines rechtskonformen Auftragsverarbeitungsvertrags (kurz: AV-Vertrag) findet keine Übermittlung an Dritte im Sinne der DSGVO mehr statt. Viele vor allem größere An-

bieter bieten entsprechende Auftragsverarbeitungsverträge an; diese können auch elektronisch abgeschlossen werden.

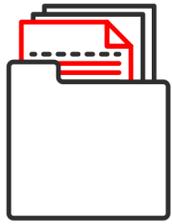
➤ Wer ist Verantwortlicher und wer Auftragsverarbeiter?

- Auftragsverarbeiter sind Dienstleister, die im Auftrag vom Verantwortlichen mit personenbezogene Daten arbeiten (Bsp. Newsletter-Versandanbieter)
- Durch einen Auftragsverarbeitungsvertrag verarbeitet der Dienstleister die Daten nur im Auftrag und Sinne des Verantwortlichen und nicht für eigene Interessen und nicht zu eigenen Zwecken
- Auf mögliche Auftragsverarbeiter muss in der Datenschutzerklärung hingewiesen werden



Erinnerung

Wenn ein Dritter im Rahmen meines Online-Angebots personenbezogene Daten meiner Nutzenden verarbeiten kann, ohne dass eine Auftragsverarbeitung oder ein Vertrag über die gemeinsame Verantwortlichkeit vorliegt, handelt es sich um einen Datenschutzverstoß, für den ich verantwortlich bin.



[↑ Zur Checkliste](#)

Über typische Szenarien für eine Verarbeitung durch Dritte lesen Sie im [↑ Punkt 1 der Checkliste](#).



Übrigens: Auch das Konzept des Auftragsverarbeiters ist nicht neu durch die DSGVO hinzugekommen. Auch vorher war der Abschluss entsprechender Verträge mit Dienstleistern erforderlich (im alten BDSG hießen diese Verträge Auftragsdatenverarbeitungsverträge, oder kurz: ADV-Verträge).

4. Verarbeitungsverzeichnis erstellen

[↑ Zur Checkliste](#)

Nach den ersten drei Schritten verfüge ich nun über eine fundierte Übersicht über die im Rahmen meines Online-Angebots stattfindenden Verarbeitungsprozesse sowie die jeweilige gesetzliche Erlaubnis dafür, und ich habe die rechtliche Stellung von externen Dienstleistern durch Auftragsverarbeitungsverträge geklärt. Damit habe ich alle Informationen gesammelt, die ich in einem **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten** für mein Angebot zusammenführen kann (wenn ich dazu nicht bereits nach alter Rechtslage verpflichtet war und das erledigt hatte).

Dieses sogenannte Verarbeitungsverzeichnis listet die verschiedenen Verfahren der im Rahmen meines Angebots vorkommenden Datenverarbeitungstätigkeiten auf. Die DSGVO gibt die Informationen, die ich als Verantwortliche/r vorzuhalten habe, relativ konkret an. Für das Verzeichnis bieten Landesdatenschutzbeauftragte, Datenschutzverbände und z.B. Handelskammern im Netz viele nützliche Vorlagen an, die teilweise auch weitere Kommentierungen und Erklärungen enthalten (↓5).

Das Erstellen des Verarbeitungsverzeichnisses wird vor allem bei der erstmaligen Erstellung etwas Arbeit machen. Der Aufwand dafür ist aber in Stunden, nicht in Tagen zu

beziffern, und bei Online-Angeboten regelmäßig notwendig. Das Verzeichnisse ist nicht als statisches Dokument zu verstehen, sondern bedarf oftmals Anpassungen, wenn man etwa neue Angebotselemente von Dritten nutzt, die Auftragsverarbeiter wechselt oder neue Funktionalitäten einführt oder alte abstellt. Wegen der Rechenschaftspflicht sollte der/die Verantwortliche die Verarbeitungsverzeichnisse mindestens ein Jahr aufbewahren, auch wenn sie ggf. später überarbeitet wurden.

Das Verarbeitungsverzeichnis muss nicht gemeldet oder öffentlich zugänglich gemacht werden, sondern dient in erster Linie der internen Dokumentation. Nur auf Verlangen der Datenschutzaufsicht muss der/die Verantwortliche das Verzeichnisse vorzeigen. Außerdem ist das Verzeichnis eine sehr gute Grundlage für die Erstellung bzw. Überarbeitung einer umfassenden Datenschutzerklärung.

5. Datenschutzerklärung aktualisieren

[↑ Zur Checkliste](#)

Mit einem gelungenen Verarbeitungsverzeichnis in der Hinterhand geht es nun um die nach außen sichtbare Optimierung des eigenen Online-Angebots. An erster Stelle steht dabei die **Erstellung bzw. Aktualisierung der Datenschutzerklärung**. Sie ist das zentrale Dokument, in dem ich als Verantwortliche/r den betroffenen Personen einen Überblick über alle Verarbeitungsverfahren meines Angebots gebe, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Ganz unabhängig davon, auf welche Rechtsgrundlage sich der/die Verantwortliche bei der Verarbeitung stützt (z.B. Einwilligung oder berechtigtes Interesse) und unabhängig von der Sensibilität der verarbeiteten Daten, ist die betroffene Person darüber aufzuklären, welche Daten zu welchem Zweck und in welchem Umfang verarbeitet werden. Ausnahmen von dieser Informationspflicht gibt es in der DSGVO nicht. Denn nur, wenn die Nutzenden eines Online-Angebots wissen, was mit ihren Daten passiert, können sie selbstbestimmt entscheiden, ob sie das Angebot nutzen wollen und ob sie eine ggf. notwendige Einwilligung auch abgeben wollen. Den Transparenzvorschriften der DSGVO kommt aus Sicht des informationellen Selbstbestimmungsrechts zentrale Bedeutung zu. In der Praxis finden diese Pflichten ihre

Umsetzung in Form von Datenschutzerklärungen, die im Gesamtangebot des Verantwortlichen stets gut erreichbar vorgehalten werden.

Bei der Information gegenüber Kindern – im Sinne der DSGVO allen Personen unter 18 Jahren – muss der Anbieter ganz besonders auf die Verständlichkeit und Zugänglichkeit der Inhalte mittels altersangemessener Sprache und Gestaltung achten.

Angesichts der DSGVO-Anforderungen an eine präzise, verständliche und leicht zugängliche Form wird die Formulierung der Datenschutzerklärung einigen Aufwand kosten – das war aber grundsätzlich auch schon nach alter Rechtslage der Fall.

Im Netz finden sich **Mustertexte und Datenschutzgeneratoren**, die für Laien ein attraktives Hilfsangebot bei der Erstellung der eigenen Datenschutzerklärung sein können (**↓6**).



Übrigens: Werden personenbezogene Daten im Rahmen unterschiedlicher Verarbeitungsverfahren, -kontexte und zu unterschiedlichen Zwecken verarbeitet, muss der/die Verantwortliche dies jeweils einzeln erklären; Generalerklärungen ohne Hinweis auf die spezifische Verarbeitung erfüllen die Informationspflichten nicht.



Vorsicht sollte man allerdings bei den Lizenzen walten lassen, unter denen diese automatisch generierten Texte angeboten werden. So werden etwa für gewerbliche Angebote, die die Texte nutzen, Lizenzgebühren fällig; hier sollte das Kleingedruckte bei der Inanspruchnahme solcher Assistenten gelesen werden. **Im Übrigen sind Datenschutzerklärungen regelmäßig urheberrechtlich geschützt.** Das Kopieren oder großflächige Übernehmen von Datenschutzerklärungen anderer Angebote ohne die Erlaubnis des Urhebers ist ein Urheberrechtsverstoß, der von dem Rechteinhaber im Rahmen seines Unterlassungsanspruchs kostenpflichtig abgemahnt werden kann.

In der Praxis bewährt hat sich eine Gliederung der Datenschutzerklärung, die zunächst die Kontaktdaten des Verantwortlichen auflistet, einige **grundsätzliche Informationen zum Thema Datenschutz im Rahmen des Angebots** enthält (insb. zum anwendbaren Recht und zu technischen und organisatorischen Maßnahmen generell), und dann **für jedes Verfahren der Datenverarbeitung einen kurzen Abschnitt mit Informationen enthält:**

- Zu den jeweiligen Verarbeitungszwecken,
- der jeweiligen Rechtsgrundlage (inkl. der konkreten Benennung der berechtigten Interessen, worauf sich der/die Verantwortliche beruft),
- ggf. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (inkl. etwaiger Auftragsverarbeiter),

- die jeweilige Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden;
- die jeweiligen Betroffenenrechte für diese Kategorie der Datenverarbeitung, insb. das Auskunftsrecht, Berichtigung- oder Löschungsrechte, das Recht auf den Widerruf einer einmal erteilten Einwilligung, bei der eine Einwilligung die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist, sowie das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde.

Das so entstehende Dokument kann in der Praxis dadurch recht lang werden. Als Verantwortlicher sollte man hier versuchen, durch eine **vorangestellte Kurzfassung** und durch eine ansprechende optische Gestaltung mit Überschriften, Unterüberschriften und internen Verweisungen eine bessere Lesbarkeit und leichte Zugänglichkeit herzustellen.

Eine besondere Herausforderung ist gerade bei Angeboten, die sich an Kinder und Jugendliche richten, die **Informationen in einer altersangemessenen Sprache** anzubieten. Dafür wird vor allem bei kinderspezifischen Angeboten in der Regel eine extra für diese Nutzenden erstellte Datenschutzerklärung nötig sein, die die Datenverarbeitungstätigkeiten in einfacher Sprache umschreibt. Es gibt erste Wegweiser und Informationsangebote im Netz, die Anbietern von Kinderwebseiten bei dieser nicht ganz einfachen Aufgabe Hilfestellungen bieten, wie bspw. der Seitenstark e.V. mit seinen Hilfestellungen und Mustererklärungen (↓7).



[↑ Zur Checkliste](#)

Mehr über die besondere Relevanz der Datenschutzerklärungen und welche Informationen diese vorhalten sollen, lesen Sie [↗ hier](#).

Außerdem muss die Datenschutzerklärung Informationen über die Betroffenenrechte und die Möglichkeiten ihrer Ausübung enthalten, soweit die jeweilige Verarbeitung dies notwendig macht. **Welche Informationen dies beinhaltet, lesen Sie [↗ hier](#).**

6. Einwilligung und berechtigte Interessen

[↑ Zur Checkliste](#)

Im Rahmen der Erstellung meines Verarbeitungsverzeichnisses und der Datenschutzerklärung habe ich diejenigen Verarbeitungstätigkeiten identifiziert, bei denen ich mich auf die Rechtsgrundlage der Einwilligung durch die betroffene Person stütze bzw. stützen will. Damit diese Einwilligungen DSGVO-konform sind, muss ich nun die Schritte zum Ersuchen der Einwilligung prüfen und rechtskonform umsetzen.

Informations- und Transparenzpflichten für Anbieter

Ist die Verarbeitung personenbezogener Daten beabsichtigt, muss der Verantwortliche die betroffene Person darüber spätestens bei der Erhebung der Daten informieren (siehe [↑ Punkt 5 der Checkliste](#)).

Zentrale Aspekte sind zum einen die Formulierung des Einwilligungsersuchens mit Benennung des konkreten Zwecks und des Umfangs der Verarbeitung sowie den bestehenden Betroffenenrechten ([↓8](#)), zum anderen die Ausgestaltung der Einwilligung als aktive, unmissverständliche Handlung der betroffenen Person.



Erinnerung

Bei Online-Angeboten, die sich an Kinder richten, ist dabei vor allem auf die Rechtswirksamkeit der Einwilligung zu achten, so dass bei Nutzenden unter 16 Jahren die Einwilligung durch die Eltern oder mit deren Zustimmung erfolgen muss.

Einwilligung und berechtigte Interessen als wichtigste Erlaubnisnormen bei Kinderangeboten

Für Kinderangebote sind regelmäßig die Erlaubnisnormen relevant, die auf die Einwilligung der betroffenen Person oder das berechtigte Interesse des Anbieters abstellen. Bei berechtigten Interessen müssen diese Interessen aber die besonders schutzwürdigen Datenschutzinteressen der Kinder überwiegen und notwendig sein. Beim Sonderfall von Online-Shop-Funktionalitäten kann auch eine Erlaubnis wegen der Erfüllung des Vertrags vorliegen. In seltenen Fällen, insbesondere bei Beratungs- und Präventionsangeboten, kann eine Verarbeitung zur Sicherung lebenswichtiger Interessen erfolgen.



[↑ Zur Checkliste](#)

➤ Welche Anforderungen gelten für die Einwilligung?

- Grundgedanke: informationelle Selbstbestimmung jeder Bürgerin und jeden Bürgers, d.h. jede Person soll selbst bestimmen können, wer wann was über sie weiß
- Die Einwilligung muss stets vom Verantwortlichen bei der betroffenen Person freiwillig eingeholt werden und einem oder mehrerer Zwecke dienen
- Darüber muss vorab umfangreich informiert werden
- Es darf keine Generaleinwilligung zu sämtlichen Datenverarbeitungszwecken geben
- Jede einzelne Einwilligung muss dokumentiert bzw. nachweisbar sein

➤ Sonderfall: Was gilt bei betroffenen Personen unter 16 Jahren zu beachten? – Einwilligungspflicht der Eltern

- Für einen *Dienst der Informationsgesellschaft*, der sich an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren richtet, muss die Einwilligung durch die Eltern oder entsprechend anderer erziehungsberechtigter Personen erfolgen

➤ Merkmale eines Dienst der Informationsgesellschaft

- in der Regel gegen Entgelt: dazu zählen auch ganz oder teilweise werbefinanzierte Angebote
- elektronisch: Übermittlung von einem Endgerät zum anderen
- im Fernabsatz: wird unter Abwesenden angeboten (nicht im gleichen Raum)
- individueller Abruf eines Empfängers: auf Nachfrage des Nutzens und nicht automatisch und ungefragt wie etwa beim Fernsehen

➤ Wann richten sich Online-Angebote direkt an ein Kind?

- Kinderseiten und Kinder-Apps sind Angebote, die sich direkt an ein Kind richten
- Merkmale dafür sind: Gestaltung, Inhalte und Kinderansprache
- DSGVO gilt hinsichtlich der Einwilligung für die Datenverarbeitung für alle Angebote, die sich an Minderjährige (unter 18 Jahren) richten

Sonderfall Dual Use: Angebote, die sich an Kinder und Erwachsene gleichermaßen richten (z.B. Familienseiten, all age-Angebote): Auch hier ist die elterliche Einwilligung in die Verarbeitung von Daten Unter-16-Jähriger erforderlich.



Nutzen entgegen der Angebotsgestaltung auch Minderjährige das Angebot, kann der Verantwortliche allerdings die Nutzergruppe der unter 16-Jährigen in den Nutzungsbedingungen oder AGBs von der Angebotsnutzung ausschließen.

➤ **Wie kann ein Anbieter das Alter feststellen und die ggf. nötige elterliche Einwilligung einholen?**

- Bei Angeboten, die sich gezielt an die Zielgruppe der Unter-16-Jährigen richtet, muss der Anbieter stets unterstellen, dass eine elterliche Einwilligung bei jedem Nutzenden erforderlich ist.
- Für die Überprüfung der elterlichen Einwilligung werden derzeit unterschiedliche Verfahren genutzt: Aktiv Häkchen setzen lassen, Bestätigungslink per E-Mail an die elterliche E-Mail-Adresse, Formular zum Download und Zusenden der Einwilligung per Post/Fax
- Verfahren abhängig machen von der Sensibilität der zu verarbeitenden Daten und dem jeweiligen Verarbeitungszweck
- Bisher gibt es hier keine rechtssicheren und etablierten *best practice*-Verfahren

➤ **Was sind berechnigte Interessen?**

- Es kann Fälle geben, in denen der Verantwortliche ein legitimes Interesse an der Verarbeitung personenbezogener Daten hat
- Verantwortliche, die ihre Datenverarbeitung auf ein legitimes Interesse stützen, müssen stets eine Abwägung zwischen ihrem Interesse und dem Datenschutzrecht der betroffenen Person vornehmen

Beispiele für berechnigte Interessen nach DSGVO

- eine feste Kundenbeziehung
- ein Dienstleistungsverhältnis
- die Verhinderung von Betrug
- die Verarbeitung zum Zweck der Direktwerbung
- die konzerninterne Weitergabe von Kundendaten
- die Verhinderung von Hacking-Angriffen oder zur Abwehr von gezielten Serverattacken

Dabei muss der/die Verantwortliche sein berechtigtes Interesse mit den Datenschutzinteressen der Betroffenen abwägen. Achtung: Kindern wird dabei ein besonders hohes Schutzinteresse gewährt!



[↑ Zur Checkliste](#)

➤ Wann kann sich ein Verantwortlicher auf die Notwendigkeit einer Verarbeitung aus Vertrag berufen?

- Datenverarbeitung zur Anbahnung oder Erfüllung eines Vertrags: bei kinderspezifischen Online-Angeboten eher selten der Fall (ausgenommen: Abonnements, Foren und Chats mit Registrierungspflicht)
- Kann auch Anwendung z.B. bei der Registrierung für soziale Netzwerke wie Facebook finden
- Für den Vertragsschluss gelten die zivilrechtlichen Vorgaben über die beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger, d.h. in der Regel müssen die Eltern in den Vertragsschluss einwilligen
- Die datenschutzrechtliche Einwilligung der Eltern muss gesondert von der Einwilligung in den Vertragsschluss des Kindes erfolgen

7. Betroffenenrechte sicherstellen

[↑ Zur Checkliste](#)

Habe ich das Angebot mit allen Datenverarbeitungen, Auftragsverarbeitungsverträgen, der aktualisierten Datenschutzerklärung und den rechtskonformen Einwilligungensuchen auf den aktuellen Stand gebracht, besteht der letzte Schritt darin, sich auf die tatsächliche Ausübung von Betroffenenrechten durch die Nutzenden vorzubereiten. Da die DSGVO mich als Verantwortlichen grundsätzlich zu einer unverzüglichen Gewährleistung der Betroffenenrechte verpflichtet, ist es hilfreich, entsprechende Verfahren vorbereitet zu haben.

Rechte der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen

Die DSGVO sieht für betroffene Personen eine ganze Reihe an Rechten vor, die diese ausüben können. Lesen Sie [↗ hier](#) mehr zum: *Auskunftsrecht, Berichtigungsanspruch, Löschungsanspruch, Widerspruchsrecht, Recht auf den Widerruf, Recht auf Datenübertragbarkeit, Beschwerderecht und Rechte bei einer automatisierten Entscheidungsfindung.*

Der Verantwortliche muss die betroffenen Personen im Rahmen der Datenschutzerklärung nicht nur über diese Rechte aufklären, er muss auch Verfahren in der Praxis vorsehen, die dem Betroffenen die Ausübung dieser Rechte ermöglichen. Verantwortliche müssen den Betroffenen nach der Geltendmachung eines Anspruchs unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Wochen über die erfolgten Maßnahmen informieren. Bei entsprechender Begründung kann er die Beantwortungsfrist um weitere zwei Monate verlängern.

Verweise

(1)

- <https://de.wordpress.org/plugins/wp-youtube-lyte/>
- <https://wordpress.org/plugins/video-embed-privacy/>
- <https://www.drupal.org/project/mytube>

(2)

- <https://www.heise.de/ct/ausgabe/2018-12-Social-Media-Inhalte-datenschutzfreundlich-in-die-Website-einbinden-4056616.html>
- <https://www.heise.de/ct/artikel/Shariff-Social-Media-Buttons-mit-Datenschutz-2467514.html>
- <https://github.com/a-v-l/dsgvo-video-embed>
- <https://blog.pixel-ink.de/dsgvo-youtube-videos-datenschutzkonform-einbinden/>
- <https://github.com/uniwue-rz/uw-two-clicks>

(3)

Tipps unter

- <https://www.mittwald.de/blog/mittwald/howtos/dem-datenschutz-zuliebe-wie-ihr-google-fonts-lokal-in-eure-webseiten-einbindet>

(4)

Tools

- <https://builtwith.com>
- <http://www.cookie-checker.com>
- <https://www.attacat.co.uk/resources/cookies>
- <https://www.site24x7.com>

Blogbeiträge

- <https://pop64.com/cookie-audit-tool>
- <https://developer.mozilla.org/de/docs/Tools/netzwerkanalyse>
- <https://blog.helmutkarger.de/eu-cookie-richtlinie-cookie-audit>

(5)

- <https://goo.gl/ip5P4z>
- <https://goo.gl/soKG7B>
- https://www.lida.bayern.de/media/dsk_muster_vov_verantwortlicher.pdf
- <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Das-Verarbeitungsverzeichnis.html>
- https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/Muster_VVT.docx
- <https://www.datenschutz-praxis.de/praxishilfen/download-bestandteile-des-verfahrensverzeichnis-ses-dsgvo>

(6)

- http://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/datenschutz-reform/dsgvo/informationen_betreiber_von_webseiten/informationen-fuer-betreiber-von-webseiten-zur-anpassung-an-die-vorgaben-der-datenschutz-grundverordnung-ab-dem-25052018-164589.html
- <https://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/lehre/materialien/musterdatenschutzerklaerung>



- ↗ <https://dg-datenschutz.de/muster-datenschutzerklärung>
- ↗ <https://www.activemind.de/datenschutz/datenschutz-hinweis-generator/>

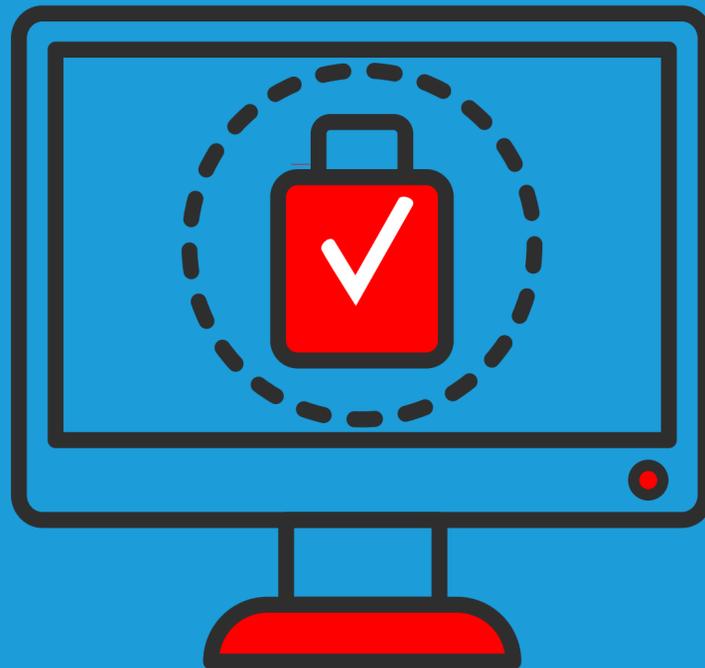
(7)

- ↗ <https://wir-machen-kinderseiten.de/mustertexte>

(8)

- ↗ <https://wir-machen-kinderseiten.de/wiki/chats-foren-und-gaestebuecher>

Unterstützung, Anregungen und Hinweise im Netz



Wo finde ich Unterstützung und Anregungen?

Neben den rechtlichen Anforderungen der DSGVO kann es von Vorteil sein, darüber hinaus gehende datenschutzbezogene Vorkehrungen einzuziehen oder auf bestimmte Verarbeitungen ganz zu verzichten. Verschiedene Initiativen haben hier Kriterien erarbeitet, die für eine datenschutzbezogene Bewertung von kinderspezifischen Online-Angeboten herangezogen werden, etwa im Rahmen der Aufnahme in bestimmte Kataloge oder für die Vergabe von Gütesiegeln. Entsprechende Hinweise dazu und ganz generelle Anregungen finden Sie hier:

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

- [Datenschutz-Grundverordnung und Erwägungsgründe](#)

Datenschutzkonferenz (DSK)

- [Offizielle Entschließungen, Orientierungshilfen und weitere Informationen zum Thema Datenschutz](#)

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

- [FAQ zur Datenschutz-Grundverordnung](#)

Datenschutz-Wiki

- [Wichtigstes Wissen zu Datenschutz und Informationsfreiheit](#)

Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

- [Muster zum Verzeichnis über Verarbeitungstätigkeiten](#)

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

- [Anforderungen der DSGVO für Vereine](#)

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit:

- [Hinweise zur Verarbeitung von Nutzungsdaten durch Blogs bzw. Webseiten](#)

Projekt kinderrechte.digital

- [Recht von Kindern auf Privatsphäre und Datenschutz](#)

klicksafe

- [Wann ist eine Einwilligung nach DSGVO notwendig?](#)

Seitenstark e.V. | Wir machen Kinderseiten

- [Blog: Sieben goldene Regeln des Datenschutzes – DSGVO-Update](#)
- [Wiki: Datenschutz für Webseiten](#)

fragFINN e.V.

- [Kriterien zur Aufnahme einer Website in den fragFINN-Surfraum](#)

Erfurter Netcode

- [Datenschutz-Kriterien für das Qualitätssiegel für Kindermedien im Internet](#)

Positive Online Content Campaign

- [Kriterien für positive Online-Angebote für Kinder](#)

Mustertexte



Diese Texte sind im Rahmen der Service-Reihe „Datenschutz auf Webseiten“ in Zusammenarbeit von Seitenstark mit iRights.law Rechtsanwälte entstanden und stammen aus dem Artikel [↗ „Aufbau einer einfachen Datenschutzerklärung“](#).

Einfache Datenschutzerklärung

Dieser Mustertext wird in der Regel nicht alle Funktionen eines Webangebotes beschreiben, eignet sich aber als Ausgangspunkt für eine einfache Datenschutzerklärung.

Mustertext für Erwachsene: Einfache Datenschutzerklärung

Zum Zweck der Übermittlung der von Ihnen aufgerufenen Webseite werden von Ihrem Browser typischerweise unter anderem folgende Informationen (im Rahmen von sogenannten HTTP-Requests) übersandt:

- Ihre IP-Adresse, eine Ziffernfolge, die Ihren derzeitigen Computeranschluss im Internet identifiziert.
- Die von Ihnen aufgerufene URL (die Webseite und ggf. weitere Parameter),

- Informationen zu dem von Ihnen verwendeten Browser und Betriebssystem, wie deren Name und Version
- sowie – unter Umständen – die Seite, von der aus Sie zu uns gelangt sind (Referrer-Information).

Protokollierung zu Sicherheitszwecken

Die oben dargestellten Angaben können zudem für weitere 7 Tage in Protokolldateien gespeichert werden, um mögliche Störungen der Seite analysieren zu können. Sofern solche Störungen auftauchen, kann die Speicherung im Einzelfall auch länger andauern. Sie werden spätestens dann gelöscht, wenn sie zur Ermittlung der Ursachen der Störung nicht mehr erkennbar beitragen können.

Mustertext für Kinder: Einfache Datenschutzerklärung

Damit du die Webseite sehen kannst, bekommen wir Informationen von deinem Computer. Wenn du eine unserer Webseiten aufrufst, fragt dein Computer einen unserer Computer nach einer bestimmten Internetadresse, der URL. Gleichzeitig schickt uns auch dein Computer folgende Informationen:



[↗ „Aufbau einer einfachen Datenschutzerklärung“](#) von Seitenstark e.V. ist lizenziert unter einer [↗ Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#)



- eine Nummer (IP-Adresse), unter der er derzeit erreichbar ist und
- eine Reihe von anderen Daten. Beispielsweise welches Programm und welches Betriebssystem du verwendest.
- Manchmal teilt uns der Computer auch mit, von welcher Webseite aus du auf unsere Seite gekommen bist.

Damit sich unsere Webseite in deinem Computer öffnet, müssen wir deine IP-Adresse und die anderen Daten kurz speichern und verarbeiten.

Für den Fall, dass unser Computer Probleme hat, speichern wir alle Zugriffe vorsichtshalber für eine Woche. So können wir nachschauen, was genau passiert ist. Falls es solche Probleme gibt, kann es sein, dass wir die Daten auch länger speichern, damit wir Zeit haben, das Problem gründlich zu untersuchen. Danach werden die Daten gelöscht.

Mustertext für Erwachsene: Berechtigtes Interesse an Datenverarbeitung

Wir verfolgen als gemeinnütziger Verein der Jugendhilfe nach unserer Satzung das Ziel, Kindern altersgerechte Informationsangebote zur Verfügung zu stellen. Die Übermittlung der Inhalte verfolgt dieses berechtigte Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

Mustertext für Kinder: Berechtigtes Interesse an Datenverarbeitung

Wir sind ein Verein, der für dich und andere Kinder Informationen anbietet. Damit wir das tun können, müssen wir Deine Daten verarbeiten. Denn ohne die Adresse deines Computers im Internet (deine IP-Adresse), wissen wir nicht, wohin wir die Inhalte schicken sollen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).



↗ „**Aufbau einer einfachen Datenschutzerklärung**“ von Seitenstark e.V. ist lizenziert unter einer
↗ **Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz**

Weitere DSGVO-Informationen in Kürze

Datenschutzrechtliche Grundsätze

Angesichts der Vielzahl möglicher Datenverarbeitungsverfahren und -kontexte schreibt die DSGVO für alle Verarbeitungen personenbezogener Daten datenschutzrechtliche Prinzipien vor, nach denen sich alle Verantwortlichen zu richten haben. Gerade weil diese Prinzipien für alle möglichen Verfahren gelten, sind sie recht unbestimmt und müssen jeweils im Umfeld des einzelnen Verarbeitungsverfahrens berücksichtigt werden. Zu den zentralen DSGVO-Prinzipien lesen Sie bitte [↗ hier](#) weiter.

Dokumentationspflichten sowie technische und organisatorische Maßnahmen auf Verantwortlichenseite

Die DSGVO verpflichtet den Verantwortlichen dazu, stets nachweisen zu können, dass die von ihm vorgenommenen Datenverarbeitungen im Einklang mit den Vorschriften erfolgen. Dazu sieht der Rechtsrahmen verschiedene anbieterbezogene Vorschriften für die technische Implementierung von Verarbeitungssystemen, aber auch organisatorische Maßnahmen vor. So sollen Verantwortliche z.B. bereits bei der Planung ihrer Verarbeitungsvorgänge die DSGVO-Prinzipien berücksichtigen (*data protection by design*).

- ↗ Was beinhaltet ein Verarbeitungsverzeichnis?
- ↗ Wann braucht es eine/n Datenschutzbeauftragte/n?

Datenschutzaufsicht und Sanktionen

Welche Aufgaben haben die zuständigen Aufsichtsbehörden?

Die DSGVO verpflichtet die Mitgliedstaaten, zuständige Aufsichtsbehörden zu benennen, die die Umsetzung der Verordnungsvorgaben beaufsichtigen und Verstöße sanktionieren. In Deutschland sind dies die nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Stellen sowie – für öffentliche Stellen des Bundes – die Bundesbeauftragte für den Datenschutz.

Die Aufgaben der Datenschutzaufsicht haben sich mit der DSGVO deutlich erweitert. Lesen Sie [↗ hier](#), welche Aufgaben ihnen die Verordnung zuteilt.

Die Aufsicht ist damit nicht nur Überwacher und Vollzieher der DSGVO, sondern auch allgemeiner Ansprechpartner, Unterstützer und Beobachter bei allen datenschutzrechtlichen Entwicklungen und Fragen.



Welche Maßnahmen sind bei Datenschutzverstößen zu erwarten?

Vermutet die zuständige Datenschutzaufsicht, dass ein Verantwortlicher unrechtmäßig personenbezogene Daten verarbeitet, stehen ihr eine ganze Reihe an behördlichen Befugnissen zu, um diesen möglichen Verstoß zu untersuchen und – bei einem tatsächlichem Verstoß – abzustellen. Lesen Sie [↗ hier](#) mehr zu den Maßnahmen und möglichen Bußgeldern.

↗ [Angst vor wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen bei Datenschutzverstößen](#)

Impressum

FSM – Freiwillige Selbstkontrolle
Multimedia-Diensteanbieter e.V.
Beuthstr. 6
10117 Berlin

T +49 (0)30 240 484-30
F +49 (0)30 240 484-59
office@fsm.de

fsm.de
[Twitter @FSM_de](https://twitter.com/FSM_de)
[Facebook.com/fsm.de](https://facebook.com/fsm.de)

Unsere Partner

fragFINN e.V.
www.fragFINN.de

Hans-Bredow-Institut für Medienforschung an der Universität Hamburg
www.hans-bredow-institut.de

Seitenstark e.V.
www.seitenstark.de

